

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 19.

Stettin, den 23. Dezember 1936.

68. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 189.) Entschliebung der am 17. Dezember d. J. in Stettin versammelten Superintendenten und Superintendentenvertreter der Kirchenprovinz. — (Nr. 190.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für 1937 bzw. für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1937. — (Nr. 191.) Martinimarktpreise für die Provinz Pommern für 1936. — (Nr. 192.) Erfassung und Verwertung von Altmateral. — (Nr. 193.) Vollziehung von Rezeffen in Siedlungssachen. — (Nr. 194.) Kirchenfammlungen in der Kirchenprovinz Pommern für die Monate Januar und Februar 1937. — (Nr. 195.) Bezug von kirchenmusikalischen Schallplatten. — (Nr. 196.) Verkauf volksdeutscher Bichte. — (Nr. 197.) Freizeit für Pfarrerbräute und Pfarrfrauen. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notiz.

Provinzialkirchenauschuß der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. Dezember 1936.

(Nr. 189.) Entschliebung der am 17. Dezember d. J. in Stettin versammelten Superintendenten und Superintendentenvertreter der Kirchenprovinz.

Das Ergebnis der Beratungen, zu denen die Superintendenten und Superintendentenvertreter unserer Kirchenprovinz am 17. Dezember in Stettin zusammengerufen waren, und an denen auch die Vertreter der Anstalten der Inneren Mission und der kirchlichen Werke teilnahmen, hat in nachstehender Entschliebung, welche wir den Kirchengemeinden bekanntgeben, Ausdruck gefunden:

„Die in Stettin am 17. Dezember 1936 versammelten Superintendenten der Kirchenprovinz Pommern stimmen der im Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche veröffentlichten Erklärung zur kirchlichen Lage vom 20. November 1936 zu.

Sie erklären ihre Entschlossenheit, die Kirchenausschüsse im Kampf für die christlichen Grundlagen unseres Volkslebens gegen alle widerchristlichen Mächte zu unterstützen.

Sie hoffen, daß es dem Reichskirchenauschuß gelingen wird, das innere Verhältnis von Kirche und Staat so zu gestalten, daß eine gesunde Neuordnung der Deutschen Evangelischen Kirche im Einvernehmen mit dem Staat möglich wird und alles getan wird, um eine Entfremdung zu vermeiden.“

Die im Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche veröffentlichte Erklärung „zur kirchlichen Lage“ vom 20. November d. J. lautet wie folgt:

„Zur kirchlichen Lage

Die unterzeichneten im leitenden Amt stehenden Landeskirchenführer, mit dem Reichskirchenauschuß zu einer eingehenden Aussprache versammelt, erklären folgendes:

Es ist dringend notwendig, daß dem Reichskirchenauschuß die Möglichkeit gegeben wird, alle dem kirchlichen Aufbau und der kirchlichen Arbeit dienenden Maßnahmen durchzuführen und wirksam zu gestalten. Dazu gehört in erster Linie, daß die Ordnungsmaßnahmen auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935, die infolge der Erkrankung des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten unterbrochen werden mußten, in den noch nicht geordneten Landeskirchen unverzüglich weitergeführt und zum Abschluß gebracht werden.

Nicht nur für die Vollenbung des kirchlichen Ordnungswerks, sondern auch im Hinblick auf die gesamte Lage ist es von entscheidender Bedeutung, daß in Erörterungen mit führenden Männern in Staat und Partei die Stellung der Kirche im Volk grundsätzlich geklärt wird.

Wir stehen mit dem Reichskirchenausschuß hinter dem Führer im Lebenskampf des deutschen Volkes gegen den Bolschewismus. Die Kirche setzt in diesem Kampf die Kräfte des christlichen Glaubens ein gegen den Unglauben, der christlichen Sitte gegen die Entsittlichung, der gehoramen Unterordnung unter Gottes Schöpferwillen gegen die Auflösung aller organischen Bindungen. Wir werden unsere Gemeinden unermüdlich aufrufen zum vollen Einsatz der christlichen Kräfte in diesem Kampf in der Gewißheit, daß damit dem deutschen Volk der wertvollste Dienst geleistet wird.

Wir erwarten aber auch eine durchgreifende Abstellung der gegenchristlichen Propaganda, die in der letzten Zeit in mannigfachen Rundgebungen auch führender Amtsträger, in Zeitschriften, öffentlichen Blättern und Schulungen immer unverhüllter hervortritt und die Kirche und alles, was ihr heilig ist, in unerträglicher Weise herabsetzt. Besonders liegt uns daran, daß die Jugend nicht in einem christentumsfeindlichen Sinne erzogen und geführt und dadurch in einen unheilvollen inneren Zwiespalt gebracht wird, der sich in völliger Autoritätslosigkeit auswirken müßte. Auch in der Frage der Schulreform und des Zusammenwirkens von nationalpolitischer und christlicher Erziehung ist eine eindeutige Regelung erforderlich.

Die evangelische Kirche, die nichts anderes sein will, als christliche Kirche für das deutsche Volk, bedarf zu ihrer Arbeit der inneren Freiheit in der Ausrichtung ihrer Verkündigung. Es muß Sache der Kirche bleiben, zu sagen, was Inhalt der evangelischen Lehre und Predigt ist. Ihre Verkündigung darf nicht auf die Gottesdienststunde des Sonntags oder auf den gottesdienstlichen Raum der Kirche beschränkt werden, sondern muß in der gesamten übrigen Arbeit der Kirche und ihrer Werke wirksam werden. Nur so kann die evangelische Kirche ihre Aufgabe im deutschen Volk erfüllen.

Wir erklären, daß wir in der Bereitschaft, alle Kräfte der Kirche gegen den Bolschewismus einzusetzen, in dem Anliegen, das innere Verhältnis von Kirche, Volk und Staat so zu gestalten, daß jedem wird, was ihm zukommt, und in dem Willen, eine gesunde Neuordnung der Deutschen Evangelischen Kirche zu fördern, mit dem Reichskirchenausschuß übereinstimmen, und daß wir bereit sind, alle dahingehenden Maßnahmen des Reichskirchenausschusses zu unterstützen.

Berlin, den 20. November 1936.

Generalsuperintendent D. Eger, Superintendent Zimmernann, für den Landeskirchenausschuß der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union; Superintendent Ficker, Oberkirchenrat Wendelin, für den Landeskirchenausschuß der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsen; Landesbischof D. Marahrens, Hannover; Landesbischof D. Wurm, Stuttgart; Oberkirchenrat Zentgraf, für den Landeskirchenausschuß der Evangelischen Landeskirche Nassau-Hessen; Landesbischof D. Meiser, München; Senatspräsident Stuker, für den Landeskirchenausschuß der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holstein; Oberkirchenrat Drechsler, für den erkrankten Landesbischof Tügel, Hamburg; Pfarrer D. Happich, für den Landeskirchenausschuß der Evangelischen Landeskirche Kurhessen-Waldeck; Landesbischof D. Kühlewein, Karlsruhe; Oberkirchenrat D. Stichter, i. B. für die Pfälzische Landeskirche; Landesbischof Dr. Johnsen, Braunschweig; Präsident Koopmann, für die Evangelisch-reformierte Landeskirche Hannovers; Pastor Ewerbeck, für den Landesuperintendenten in Detmold; Landesuperintendent Henke, Bückeburg.“

gez.: von Scheven.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. November 1936.

(Nr. 190.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für 1937 bzw. für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1937.

Die Herren Geistlichen veranlassen wir, das Kirchliche Amtsblatt für das Kalenderjahr 1937 rechtzeitig zu bestellen. Die Bestellung hat auch im neuen Jahre vierteljährlich zu erfolgen.

Als Bezugspreis für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1937 haben wir im Einverständnisse mit der hiesigen Finanzabteilung wieder 4,50 RM., in Worten: „Vier Reichsmark 50 Kpf.“, festgesetzt. Die Einziehung des Zeitungsgeldes von vierteljährlich 4,50 RM. kann wie bisher durch den bestellenden Briefträger erfolgen. Von dieser Einrichtung, die die Bestellung erleichtert, wollen die Geistlichen Gebrauch machen. Die von den Postbeamten ausgefertigten Quittungen über die von ihnen erhobenen Zeitungsgelder sind rechtsgültig. Falls die Zeitungspreisliste der zuständigen Postanstalten den Bezugspreis noch nicht enthalten sollte, wollen die Bezieher auf diesen ausdrücklich aufmerksam machen. Auf einzelne Monate kann das Blatt bei den Postanstalten nicht bestellt, sondern nur unmittelbar von dem Verlag (Büro des Evangelischen Konsistoriums in Stettin, Elisabethstr. 9) bezogen werden. Dadurch erwachsen den Bestellern besondere Kosten und dem Büro erhebliche Mühewaltungen. Diese können vermieden werden, wenn der Bezieher das Blatt rechtzeitig und auf ein Vierteljahr bestellt. Gegen die Übernahme der Kosten auf die Kirchenkasse bestehen unsererseits keine Bedenken.

Tgb. II Nr. 1142.

Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. Dezember 1936.

(Nr. 191.) Martinimarktpreise für die Provinz Pommern für 1936.

I. Nachweisung

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Heu und Stroh in dem Normal-Markttorte Stettin für das Jahr 1936.

§ 20 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850.

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide												Rauhfutter																
		Weizen				Roggen				Gerste				Hafer				Heu		Stroh										
		für				für				für				für				für												
		100 kg		Neu- scheffel		100 kg		Neu- scheffel		100 kg		Neu- scheffel		100 kg		Neu- scheffel		100 kg		100 kg										
		<i>RM</i>	<i>Pf</i>	<i>RM</i>	<i>Pf</i>	<i>RM</i>	<i>Pf</i>	<i>RM</i>	<i>Pf</i>	<i>RM</i>	<i>Pf</i>	<i>RM</i>	<i>Pf</i>	<i>RM</i>	<i>Pf</i>	<i>RM</i>	<i>Pf</i>	<i>RM</i>	<i>Pf</i>	<i>RM</i>	<i>Pf</i>									
1	Stettin	19	60		7	45		15	90		5	57		16	30		4	85		15	70		3	81		4	60		2	15

Die angegebenen Preise für Gerste gelten für Futtergerste.

Die für Hafer angegebenen Preise gelten für pommersch-märkischen Hafer.

Der angegebene Preis für Stroh gilt für drahtgepresstes Roggenstroh.

Die entsprechenden Preise sind für:

Drahtgepresstes Weizen-, Gersten-, Haferstroh..... 1,75 RM.

Roggenlangstroh..... 2,45 RM.

Weizenlangstroh..... 2,20 RM.

Bemerk: Die vorstehend veröffentlichten Martinidurchschnittsmarktpreise gelten für die Regierungsbezirke Stettin und Köslin, nachdem als alleiniger Normalmarkttort für diese beiden Bezirke die Stadt Stettin bestimmt ist.

II. Nachweisung

der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in dem Normalmarkttorte Stettin nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1936
— § 19 des Ablösungsgesetzes vom 2 März 1850 —.

Lfd. Nr.	Namen der Städte	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
		Für 1 Neuschefel							
		RM	Pf	RM	Pf	RM	Pf	RM	Pf
1	Stettin	7	44	5	97	6	00	4	19

Soweit die Martinidurchschnittsmarktpreise in die Jahre 1914—1923 fallen, sind diese auf Goldmark umgerechnet.

Vorstehend veröffentlichte Martinidurchschnittsmarktpreise gelten für die Regierungsbezirke Stettin und Köslin, nachdem als alleiniger Normalmarkttort für diese beiden Bezirke die Stadt Stettin bestimmt ist.

III. Nachweisung

der 14 jährigen Martinidurchschnittsmarktpreise nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1936 für diejenigen geistlichen Stellen, die Getreidedeputate nach dem 14 jährigen Martinidurchschnittsmarktpreise zu empfangen haben.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der berechtigten Stellen	Getreide- art	Markttort	14 jähriger Martinidurch- schnittsmarkt- preis für den Neuschefel RM
1		Weizen	Stettin	8,12
2		Roggen	"	6,32
3		Gerste	"	6,16
4		Hafer	"	4,04

Soweit die Martinidurchschnittsmarktpreise in die Jahre 1914—1923 fallen, sind diese auf Goldmark umgerechnet.

Vorstehend veröffentlichte Martinidurchschnittsmarktpreise gelten für die Regierungsbezirke Stettin und Köslin, nachdem als alleiniger Normalmarkttort für diese beiden Bezirke die Stadt Stettin bestimmt ist.

Lgb. IV. Nr. 3782.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 21. Dezember 1936.

(Nr. 192.) Erfassung und Verwertung von Altmateriale.

A b s c h r i f t !

Der Reichs- und Preussische Wirtschaftsminister.
II R 16 631/36.

Berlin W 8, den 18. September 1936.
Behrenstr. 43.

Im Interesse der Ersparnis an Rohstoffen müssen künftig die im Inlande anfallenden Altmateriale systematisch und möglichst restlos der Wiederverwertung zugeführt werden. Altmateriale stellen eine wichtige Rohstoffquelle da. Deutschland führt seit Jahren große Mengen von

Altmaterialien aller Art (Lumpen, Altpapier usw.) ein. Diese Einfuhr kann ganz oder teilweise unterbleiben, wenn die im Inlande anfallenden Altmaterialien besser als bisher erfasst werden. Ein großer Teil der im Inlande anfallenden Altmaterialien wurde bisher aus Unachtsamkeit vernichtet. Eine erschöpfende Ausnutzung der sich im Anfall von Altmaterialien bietenden Rohstoffquelle ist aber unerlässlich. Dazu müssen alle Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts vorbildlich beitragen. Es ergeht daher folgende Anordnung:

1. Jede einzelne öffentliche Verwaltung und jede einzelne ihrer Dienstaufsicht unterstehende Behörde, Einrichtung, Organisation usw. sammelt für sich insbesondere folgende bei ihr anfallenden Altmaterialien:
 - a) Altpapier aller Art:
Altpapier aus Papierkörben, Aktenpapier, Zeitungen, Zeitschriften, Verpackungsmaterial, Kartonagen, Wellpappe usw. — Die bisher für die Aussonderung und Aufbewahrung von Akten ergangenen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt. —
 - b) Textilabfälle aller Art:
Stoffreste, Kleider- und Wäsche Lumpen, Sacklumpen, Jute-Emballagen und Säcke, Bindfadenreste, Putztücher, Scheuertücher, Kosmatten usw.
 - c) Eisen- und Metallabfälle aller Art:
Metallbruch, Gegenstände aus Metall, Drahtreste, Bandeisen, Nägel, Schrauben, Kannen, Blechdosen, Tuben, Metallfolien, Glühbirnen usw.
 - d) Knochen aus Kantinen und Küchen.
 2. Je nach Arten und Menge der anfallenden Altmaterialien sind in einem hierfür geeigneten Raume — mindestens der vorbezeichneten Hauptteilung (a—d) entsprechend — besondere und zur Aufbewahrung geeignete Behältnisse aufzustellen und entsprechend zu kennzeichnen. Auch die nur in kleinen Mengen anfallenden Altmaterialien sind — unabhängig vom Verkaufserlös im Einzelfall — zu erfassen.
 3. Für die regelmäßige, den jeweiligen Bedürfnissen angepasste Abholung der gesammelten Altmaterialien hat jede einzelne Sammelstelle sofort mit den benachbarten Altmaterial-Kleinhändlern („Rohprodukthändlern“) oder, falls solche nicht in erreichbarer Nähe wohnen, mit herumziehenden „Lumpensammlern“ bindende Vereinbarungen zu treffen. Hierbei sind in erster Linie arische Händler zu berücksichtigen. — Die gesammelten Altmaterialien sind nur an solche Personen oder Firmen zu verkaufen, die diese Altmaterialien einer sachgemäßen Sortierung zuführen. Ebenso ist darauf zu halten, daß die nach Ziffer 2 aufzustellenden Behältnisse — entsprechend der nach dem Umfang des Altmaterialanfalls zu treffenden Vereinbarung — regelmäßig von den Altmaterialsammlern oder Kleinhändlern entleert werden. Für die Abholung der anfallenden Knochen sind dabei die ihrer begrenzten Lagerungsfähigkeit entsprechenden Fristen zu vereinbaren und zu kontrollieren.
- Die Altmaterialsammler und Kleinhändler dürfen nicht ausgeschaltet werden. Ein gut organisierter Altmaterialkleinhandel ist nicht zu entbehren. Er ist dazu berufen, überall — auch in den kleinsten Gemeinden — für eine regelmäßige Erfassung der von den einzelnen Anfallstellen (Behörden, Betrieben und Haushaltungen) gesammelten Altmaterialien zu sorgen. Nur die Altmaterialsammler und Kleinhändler sind auf Grund ihrer Sach- und Fachkenntnisse in der Lage, die gesammelten Altmaterialien aller Art sachgemäß vorzusortieren, zu lagern und dem jeweils zuständigen Altmaterialmittelhandel und Großhandel zur Feinsortierung und zur Weiterleitung an die Industrie zuzuführen. Erst durch die Sortierung werden die Altmaterialien für die Wirtschaft bestmöglich verwertbar.
4. Die aus dem Verkauf von Altmaterial vereinnahmten Beträge sind bei der dafür vorgesehenen Verbuchungsstelle als Haushaltseinnahme zu buchen.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Wirtschaftsministers vom 18. September 1936 — II R 16 631/36 — betr. Erfassung und Verwertung von Altmaterial geben wir hiermit den Herren Geistlichen zur genauen Nachachtung bekannt.

gez.: D. W a h n.

Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium
der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. Dezember 1936.

(Nr. 193.) Die Vollziehung von Rezeffen in Siedlungssachen.

Zur Vermeidung späterer unnötiger Weiterungen haben wir die Landeskulturabteilung des Oberpräsidiums gebeten, darauf hinzuwirken, daß bei dem Bestehen von Hufenlasten auf den Siedlungsflächen von den Kulturämtern in die Rezeffe selbst ein entsprechender Passus aufgenommen werde. Die Landeskulturabteilung hat uns darauf folgende zustimmende Antwort erteilt, die wir hiermit zur Kenntnis bringen:

„Bei der Besiedlung solcher Flächen, auf denen Patronats- oder Hufenlasten ruhen, erscheint es im Interesse der Siedler und der Kreditinstitute sowie zur Vermeidung von Unklarheiten zweckmäßig, diese Lasten im Rezeß nachrichtlich zu erwähnen.

Ich habe daher die Kulturämter der Provinz ersucht, in allen diesen Fällen zukünftig in den Rezeffen darauf hinzuweisen, daß Patronats- oder Hufenlasten und gegebenenfalls auch andere Lasten zugunsten der Kirche auf den Flächen stehen.“

Die Herren Geistlichen und die von den Gemeindefkirchenräten mit der Vollziehung der Rezeffe in Siedlungssachen beauftragten Ältesten ersuchen wir, vor der Vollziehung von Rezeffen darauf zu achten, ob eine entsprechende Bestimmung über die Patronats- bzw. Hufenlasten in den Rezeß aufgenommen ist. Anderenfalls ist darauf hinzuwirken, daß dies geschieht. Erst dann ist der Rezeß zu vollziehen.

Lgb. XI. Nr. 1394.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. Dezember 1936.

(Nr. 194.) Kirchenammlungen in der Kirchenprovinz Pommern für die Monate Januar und Februar 1937.

Nr. Zfd.	Zweck der Kirchenammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen			Bemerkungen
			a an den zuständigen Super- intendenden	b von dem Super- intendenden	c an wen?	
1	2	3	4	5	6	7
1	Gabe der Evangelischen Kirche an das Winterhilfs- werk des deutschen Volkes	Am Neujahrstage, 1. 1. 1937	bis 10. 1. 1937	bis 15. 1. 1937	Landschaftliche Bank für Pommern in Stet- tin, Postcheckkonto Nr. 1436 auf Konto „Konsistorium, Sammelkonto für Kirchenkollekten“	
2	Für die Missions- station Pommern. (Berliner Missions- gesellschaft.)	Am Sonntag nach Neujahr 3. 1. 1937	1. 2. 1937	10. 2. 1937	Berliner evange- lische Missions- gesellschaft, Post- checkkonto Berlin Nr. 3771	

Gld. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen			Bemerkungen
			a an den zuständigen Super- intendenten	b von dem Super- intendenten	c an wen?	
1	2	3	4	5	6	7
3	Für das kirchliche Herbergswesen in Pommern	Am 1. Sonntag nach Epiphania, 10. 1. 1937	1. 2. 1937	10. 2. 1937	Provincialverein für Innere Mission zu Stettin, Postscheckkonto Stettin Nr. 8388 (mit der Bemerkung auf dem Abschnitt „Für das kirchliche Herbergswesen“)	Freiwillige Kirchensammlung
4	Für die Evangelische Seemannsmmission in Pommern	Am 2. Sonntag nach Epiphania, 17. 1. 1937	1. 2. 1937	10. 2. 1937	Evangelische Seemannsmmission, Seemanns- und Schifferfürsorge in Pommern, Postscheckkonto Stettin Nr. 14517	
5	Zur Sicherung der Evangelischen Kirche in den Grenzgebieten und für bedrängte Glaubensgenossen in den östlichen Abtretungsgebieten	Am Sonntag Septuagesimä 24. 1. 1937	1. 2. 1937	10. 2. 1937	wie zu 1	
6	Für das Hainsteinjugendwerk in Eisenach. Vors. G. Sup. D. Joellner	Am Sonntag Sexagesimä 31. 1. 1937	1. 3. 1937	10. 3. 1937	wie zu 1	
7	Zur Förderung der Wortverkündigung, Seelsorge und Liebestätigkeit	Am Sonntag Estomihi 7. 2. 1937	1. 3. 1937	10. 3. 1937	wie zu 1	
8	Für die Rückenmühler Anstalten und die Anstalt Labor	Am Sonntag Invokavit 14. 2. 1937	1. 3. 1937	10. 3. 1937	Die Rückenmühler Anstalten Postscheckkonto Stettin Nr. 8803	

Gld. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen			Bemerkungen
			a an den zuständigen Super- intendenten	b von dem Super- intendenten	c an wen?	
1	2	3	4	5	6	7
9	Für Kriegshinter- bliebene und Kriegs- gräberfürsorge und für außerordentliche Notfälle aller Art	Am Sonntag Reminiszenz 21. 2. 1937	1. 3. 1937	10. 3. 1937	wie zu 1	

Der vollständige Kollektenplan für das Jahr 1937 erscheint im Amtsblatt Ende Januar.

Lgb. VI. Nr. 656.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. Dezember 1936.

(Nr. 195.) Bezug von kirchenmusikalischen Schallplatten.

Auf Veranlassung des Evangelischen Oberkirchenrats (Erl. vom 27. November 1936 — E. O. I 2663/36) bringen wir den in Frage kommenden Pfarrämtern nachstehenden Erlaß des Reichskirchenausschusses vom 23. Oktober 1936 — 2 KK III 2963 — zur Kenntnis:

Wir werden darauf hingewiesen, daß da, wo bei gottesdienstlichen Veranstaltungen in Krankenhäusern, Anstalten der Inneren Mission u. ä. eine Übertragung der Feier in die einzelnen Räume in Frage kommt, vielfach Schallplatten der „Kantorei“ des Evangelischen Presseverbandes für Deutschland in Berlin-Steglitz, Bismarckstr. 8, Verwendung finden. Obwohl anerkannt wird, daß für diese Zwecke brauchbare und wertvolle Platten bei der „Kantorei“ vorhanden sind, ist doch ein gewisser Mangel an einfachen Choralstücken zu Tage getreten. Es wird dies darauf zurückgeführt, daß die entsprechende Nachfrage nach solchen Platten fehlt. Um dem Mangel abzuhelpen, bitten wir die obersten Behörden, sämtliche Stellen, die für den Bezug solcher Schallplatten in Betracht kommen (Krankenhauspfarrämter, Anstalten der Inneren Mission, evtl. auch Diasporagemeinden ohne Chor und Orgel zu veranlassen, sich bei der „Kantorei“ zu melden und dort ihre Wünsche und ihren Bedarf an guten kirchenmusikalischen Schallplatten unverbindlich anzumelden. Die „Kantorei“ ist ersucht worden, sich über die etwa notwendig werdende Herstellung neuer Schallplatten zu gegebener Zeit mit uns in Verbindung zu setzen.

Lgb. VI Nr. 3197.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, 22. Dezember 1936.

(Nr. 196.) Verkauf volksdeutscher Lichte.

Wir geben den Herren Geistlichen nachstehendes Schreiben des Volksbundes für das Deutschtum im Ausland an den Herrn Vorsitzenden des Reichskirchenausschusses zur Beachtung und Förderung des vorgetragenen Anliegens bekannt:

„Wie alljährlich verkauft der VDA. auch in diesem Jahr seine volksdeutschen Lichte. Der Erlös aus diesem Hilfswerk dient der kulturellen Betreuungsarbeit. Wieder sind die Kerzen blau; denn diese Farbe drückt die Verbundenheit und Treue aus, die zwischen Reichs- und Auslandsdeutschen herrscht. Um nun die Forderung:

„Kein deutscher Weihnachtsbaum ohne volksdeutsches Weihnachtslicht“ wahrzumachen, wende ich mich an Sie, Herr Generalsuperintendent, mit der Bitte um Unterstützung bei der Verwirklichung dieses Mottos.

Könnten Sie nicht in Ihren Rundschreiben darauf hinweisen, daß die Weihnachtsbäume der Gemeinde und der Gemeindemitglieder mit den volksdeutschen Lichtern geschmückt werden. Vielleicht würden die Herren Geistlichen in ihren Predigten die Gemeinde an die zwei Millionen Rußlanddeutschen erinnern, denen es nicht erlaubt ist, einen Weihnachtsbaum zu haben, die kein Christfest feiern dürfen. Außerdem hätte ich noch eine Bitte an Sie, würden Sie uns eine schriftliche Genehmigung und Empfehlung für die Sammlung von Bestellungen der blauen BDM-Lichte in den Gemeinden geben oder uns mitteilen, daß von Ihnen, sehr geehrter Herr Generalsuperintendent, entsprechende Anweisungen an die Gemeinden ergangen sind.

Es muß christliche und nationale Ehrenpflicht eines jeden Deutschen sein, die obige Parole in die Tat umsetzen zu helfen; denn die blaue Kerze mahnt den einzelnen: „Denk daran, Reichsdeutscher, daß von den hundert Millionen fünfunddreißig Millionen im Ausland leben. Denk daran, daß von den 3,5 Millionen Sudetendeutschen mindestens 1,5 Million hungern müssen. Denk daran, daß der Rigaer Dom von den Letten enteignet wurde.“

Tgb. VI. Nr. 3304.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. Dezember 1936.

(Nr. 197.) Freizeit für Pfarrerbräute und Pfarrfrauen.

Die Pommersche Frauenhilfe veranstaltet eine Freizeit für Pfarrerbräute und Pfarrfrauen vom 18. bis 31. Januar 1937 im Schwesternheimathaus, Stralsund, Gr. Parower Straße 42. Die Freizeit soll insbesondere künftigen Pfarrfrauen die für ihren Beruf erforderliche Ausrüstung vermitteln.

1. Ziel und Zweck der Freizeit.

Die in Christus gegründete Persönlichkeit und das tüchtige technische Können und Wissen für den Sonderberuf einer evangelischen Pfarrfrau sind das erstrebte Ziel. Zur Erreichung dieses Zweckes dienen

- a) der Unterricht,
- b) die Lebensgemeinschaft,
- c) besondere Veranstaltungen.

2. Lehrfächer.

Aus den Bedürfnissen der Zeit ergeben sich mannigfache Aufgaben für unsere Freizeit: Zurüstung und Vorbereitung für den Dienst der Frau und Mutter in Familie, Gemeinde und Volk.

Folgende Stoffe kommen zur Behandlung:

- A. 1. Bibelfunde.
- 2. Praktische Bibelarbeit.
- 3. Einführung in die Glaubenslehre.
- 4. Kirchenkunde.
- 5. Einführung in die Gemeindegarbeit (Jugendführung, Kindergottesdienst, Gemeindegilfe, Volksmission).
- 6. Singen.
- B. 1. Heimgestaltung (mit praktischen Übungen, Basteln, Märchenerzählen, Kinderlied und Spiel).
- 2. Erziehungs- und Ehefragen.
- 3. Hauswirtschaftliche Belehrungen.
- 4. Kochen.
- 5. Anleitung zu häuslicher Krankenpflege und Säuglingspflege.
- 6. Besprechung über die Arbeit des Mütterdienstes.

Außerdem wird eine unserer Schwestern in Verbandslehre und erste Hilfe unterrichten und ein Arzt über Hygiene und Verbandslehre sprechen.

Der Lehrgang findet im Schwesternheimathaus in Stralsund statt. Die Teilnehmerinnen wohnen im Hause und werden auch dort verpflegt und unterrichtet. Der Lehrgang wird mit seinen Unterrichtsstunden so eingerichtet sein, daß Zeit bleibt für eine intensive Nacharbeit, außerdem bleibt Zeit zur freien Verfügung der Teilnehmerinnen.

Die Teilnahme an dem 14tägigen Kursus kostet an Verpflegung und Wohnung *RM* 35,—, außerdem wird eine Kursusgebühr von *RM* 25,— erhoben. Bettwäsche und Handtücher sind mitzubringen.

Anmeldungen sowie Anträge auf Beihilfen sind zu richten an die Geschäftsstelle der Pommerschen Frauenhilfe, Stettin, Kronprinzenstraße 30.

Igb. VI. Nr. 3303.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

- a) Der Pfarrer Johannes Knieß in Zebbin, Kirchenkreis Wollin, am 18. November 1936 im Alter von 70 Jahren.
- b) Der Pfarrer Liekhan in Semlow, Kirchenkreis Franzburg, am 24. November 1936 im Alter von 46 Jahren.
- c) Pastor i. R. Karl Hoffmann-Ermhardt in Wollmirstädt, früher Pfarrer in Lupow, Kirchenkreis Stolp-Mstätt, am 8. Oktober 1936 im Alter von 72 Jahren.

2. Dank und Anerkennung des Ev. Konsistoriums ist ausgesprochen worden:

Dem Kirchenältesten, früherem General-Landschaftsrat Friedrich Wilhelm von Lefort auf Papendorf bei Lassan, Kirchenkreis Wolgast, anlässlich seines 70. Geburtstages für seine der Kirche geleisteten wertvollen Dienste.

3. Berufen:

- a) Der Hilfsprediger Gerhard Meyer in Ueckermünde, Kirchenkreis gleichen Namens, zum Pfarrer der bisherigen II. Pfarrstelle in Ueckermünde, Kirchenkreis gleichen Namens, zum 1. Dezember 1936.
- b) Der Hilfsprediger Semrau in Peknick, Kirchenkreis Werben, zum Pfarrer in Peknick, Kirchenkreis Werben, zum 1. November 1936.
- c) Der Pfarrer Gotthard-Hugo Bluth in Stargard, Heilig-Geist, Kirchenkreis Stargard, zum Pfarrer in Neustettin, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Neustettin.

4. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle Altwigshagen, Kirchenkreis Anklam, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an den Patron, Rittmeister von Borde in Altwigshagen, zu richten.
- b) Die 1. Pfarrstelle an St. Nikolai in Anklam, privaten Patronats, ist durch Tod des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Patronat, z. H. des Bürgermeisters in Anklam, zu richten.
- c) Die Pfarrstelle Lindenberg, Kirchenkreis Demmin, ist wegen Versetzung des früheren Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal unter Mitwirkung der Wahl des Gemeindefkirchenrats des Pfarrsprengels. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- d) Die Pfarrstelle in Neufkirchen, Kirchenkreis Labes, ist erledigt und sofort wieder zu besetzen. Der Pfarrstelleninhaber hat sich beim Freiwerden der Pfarrstelle Wurow die Hinzulegung der Kirchengemeinde Wurow-Prüßnow zum Pfarrsprengel Neufkirchen ohne Anspruch auf Entschädigung gefallen zu lassen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungsgesuche sind an das Privatpatronat zu richten.
- e) Die Pfarrstelle Cossin, Kirchenkreis Pyritz, privaten Patronats, ist erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an den Patron, Herrn Regierungsrat a. D. Schlange in Cossin, Kreis Pyritz, zu richten.

- f) Die Pfarrstelle Dargislaw, Kirchenkreis Treptow a. Rega, privaten Patronats, ist sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an den Privatpatron, Rittergutsbesitzer Klaus Birnbaum, Dargislaw, zu richten.
- g) Die Pfarrstelle in Bait, Kirchenkreis Köslin, staatlichen Patronats, ist durch Verletzung in den Ruhestand erledigt, und ist zum 1. Dezember 1936 wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt unter Mitwirkung einer Wahl des Gemeindefkirchenrats. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- h) Die Pfarrstelle in Wusseken, Kirchenkreis Köslin, privaten Patronats, ist durch Verletzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und ist sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Der neue Stelleninhaber darf höchstens 8 Besoldungsdienstjahre haben. Bewerbungen sind an den Patron, Major a. D. Hildebrandt in Wusseken, zu richten.
- i) Die Pfarrstelle Eschenriege, Kirchenkreis Neustettin, staatlichen Patronats, ist erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal unter Mitwirkung einer Wahl des Gemeindefkirchenrats. Beschulungsmöglichkeit nach Neustettin. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten. Der Bau eines neuen Pfarrhauses ist geplant.

5. Freie Kirchenmusikerstelle:

Die Kantor- und Organistenstelle an der St.-Nikolaigemeinde in Greifswald wird zum 1. April 1937 frei und ist dann sofort zu besetzen. Das Stelleneinkommen beträgt in der Anfangsstufe $1500 + 600 \text{ RM} = 2100 \text{ RM}$ jährlich und steigt von 3 zu 3 Jahren um je 150 RM bis zum Endgehalt von 3000 RM nach 18 Dienstjahren. Von diesen Sätzen gehen die gesetzlichen Kürzungen ab. Bewerbungen sind an den Gemeindefkirchenrat von St. Nikolai in Greifswald zu richten. Für die Besetzung sind die im Kirchlichen Amtsblatt 1935 Seite 140 ff. bekanntgegebenen „Grundsätze“ maßgebend.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. Otto Verhe: „Druck und Schmuck des deutschen evangelischen Gesangbuches im 20. Jahrhundert.“ Eckert-Verlag, Berlin-Steglitz, 1936.
2. „Una Sancta.“ Zum Geleit in das ökumenische Jahr 1937. Von D. Dr. Adolf Deißmann. 66. Seiten, Preis kart. 2 RM. Verlag C. Bertelsmann, Gütersloh.
3. „Heiliger Schmuck.“ Von der Herrichtung der gottesdienstlichen Stätten. Eine Einführung in die Paramentik der evangelisch-lutherischen Kirche. Von der engeren Arbeitsgemeinschaft des Vorstandes der Marienberger Vereinigung für Evangelische Paramentik E. V. Verlag des Martin-Luther-Bundes Erlangen.

Im Zusammenhang hiermit weisen wir die Herren Geistlichen und die Kirchengemeinden darauf hin, daß die „Werkstatt für Evangelische Paramentik der Orthopädischen Heil- und Pflgeanstalt Bethesda“ in Zülchow b. Stettin mit Wirkung vom 7. November 1936 ab in die Marienberger Vereinigung für Evangelische Paramentik aufgenommen worden ist.

Notiz.

Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Flugblatt des Jerusalemsvereins zur Empfehlung der Weihnachtskollekte für deutsche evangelische Liebesarbeit im Heiligen Lande bei, auf das wir empfehlend hinweisen.

1 Beilage

